



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 267/16a-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GAI in Mag. Wachberger
Klappe (DW)

zu BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016**)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrats zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – insbesondere soweit er der Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand dient und abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – keine Einwände.

Vorweg wird angemerkt, dass die gegenständliche Versendung eines Gesetzesentwurfes zur Begutachtung, mit dem ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal beschlossenes Gesetz (hier: das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 [§ 59 StPO]) wieder geändert werden soll, die gebotene Übersichtlichkeit vermissen lässt.

Zu den Z 1 bis 4 (§§ 20a Abs 4, 25 Abs 3, 25 Abs 6, 25a StPO):

Grundsätzlich wird die neue Bestimmung des § 25a StPO über die Abtretung, die nunmehr im Verhältnis aller Staatsanwaltschaften untereinander – und nicht mehr bloß im Verhältnis zur WKStA – gilt, begrüßt.

Empfohlen wird jedoch, die allgemeine Regel, nämlich dass eine sich für unzuständig erachtende Staatsanwaltschaft bei ihr einlangende Anzeigen, Berichte und Rechtshilfeersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten hat (§ 25a Abs 2 StPO in der vorgeschlagenen Form), im Abs 1 voranzustellen und im Abs 2 die für den Fall besonderer Dringlichkeit geltende Ausnahme von dieser Regel zu normieren. Zudem sollte eine unterschiedliche Begrifflichkeit – Abs 1: „eine Staatsanwaltschaft, die sich für unzuständig erachtet“ bzw Abs 2: „eine unzuständige Staatsanwaltschaft“ – vermieden werden, wenn (wie hier) ersichtlich dasselbe gemeint ist.

Zu Z 5 (§ 37 Abs 3 StPO):

Grundsätzlich besteht kein Einwand dagegen, die Verfahrensverbindung (auch) für den Fall anzuordnen, dass zum Zeitpunkt der Anklageerhebung objektive Konnexität (mehrere Beteiligte an einer Tat) zu einem bereits anhängigen Verfahren besteht.

Durchaus zweckmäßig ist auch die Regelung, die Zuständigkeit im Fall nachträglicher Anklageerhebung daran zu knüpfen, bei welchem Gericht die Anklage zuerst rechtswirksam wurde. Damit wird eine „Vernichtung“ bereits erfolgter Beweisaufnahmen in einer Hauptverhandlung hintangehalten.

Warum es aber nur bei subjektiver Konnexität (einem Angeklagten werden mehrere Taten vorgeworfen) für die im Fall nachträglicher Anklageerhebung erforderliche Bestimmung der Zuständigkeit darauf ankommen soll, in welchem Verfahren die Anklage früher rechtswirksam geworden ist, während im Fall objektiver Konnexität weiterhin die Regel gelten soll, dass die Zuständigkeit für den unmittelbaren Täter den Ausschlag gibt (§ 37 Abs 2 erster Satz StPO), ist nicht ersichtlich. Sinnvoll wäre es, diese Regel aus prozessökonomischen Gründen auch auf den Fall objektiver Konnexität auszudehnen.

Im Übrigen ist die Regelungstechnik des Verweises auf den vorstehenden Abs 2 zweiter Satz „mit der Maßgabe“, dass nicht dieser zu gelten habe, sondern eine andere Regelung getroffen wird, unübersichtlich und nur mit Mühe

nachvollziehbar, was Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis befürchten lässt.

Zu Z 7 und 8 (§ 59 Abs 1 und Abs 3 StPO):

Der in der Textgegenüberstellung fälschlicherweise mit dem „2. Abschnitt Der Beschuldigte“ anstelle „3. Abschnitt Der Verteidiger“ überschriebene § 59 Abs 1 StPO wird über die ursprünglich im Entwurf zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 (nunmehr Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016) vorgeschlagene Regelung auf den Fall der Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung (§ 153 Abs 3 StPO) ausgedehnt. Inhaltlich besteht kein Einwand dagegen; im Abs 3 wäre lediglich – aus grammatikalischen Gründen – zu Beginn des zweiten Halbsatzes das Wort „so“ zu streichen.

Die künftige Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Sitzungspolizei (§§ 233 bis 237 StPO) am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof, in der Berufungsverhandlung vor dem jeweiligen Rechtsmittelgericht sowie in der Haftverhandlung im Hauptverfahren wird ausdrücklich begrüßt. In den §§ 175 Abs 5, 287 Abs 1, 294 Abs 5 sowie 471 wäre lediglich jeweils vor dem Ausdruck „§§ 233 bis 237 ...“ das Wort „Die“ einzufügen.

Zu Z 25 (§ 2 Z 4 GSchG):

Die vorgeschlagene Beschränkung des Ausschlusses vom Schöffen- und Geschworenenamt auf Personen gegen die ein

Strafverfahren als Beschuldigte oder Angeklagte wegen des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, was jene Personen ausnimmt, gegen die aufgrund eines noch nicht näher konkretisierten Verdachts ein solches Verfahren anhängig ist, könnte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Der Vorsitzende bzw der Schwurgerichtshof wird im Fall eines diesbezüglichen Einwands wohl rasch ermitteln können, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren anhängig ist oder nicht; die eigene Beurteilung, ob diesem (schon) ein konkreter Verdacht zu Grunde liegt, erscheint – unbeschadet diesbezüglicher Statuseintragungen – doch deutlich schwieriger.

Wien, am 17. Mai 2016

Der Leiter der Generalprokuratur:

Hofrat Dr. Werner Pleischl

Elektronisch gefertigt